

**Verordnung
zur Aufhebung der Niedersächsischen Corona-Verordnung**

Vom 28. Februar 2023

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 b des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2022 (Nds. GVBl. S. 574), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. September 2022 (Nds. GVBl. S. 617), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2023 (Nds. GVBl. S. 8), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Hannover, den 28. Februar 2023

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**

Philippi

Minister

Begründung

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Die landesweiten pandemiebegrenzenden Maßnahmen in der Herbst-/Wintersaison 2022/2023 haben dazu geführt, dass es nicht zu einer Überlastung des Gesundheitssystems und der kritischen Infrastruktur gekommen ist. Damit einhergehend sind bereits zum 2. Februar 2023 mit der vorangegangenen Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 31. Januar 2023 (Nds. GVBl. S. 8) die in den §§ 2 und 8 geregelte Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr sowie die darauf bezugnehmenden Vorschriften zu Ordnungswidrigkeiten in § 9 entfallen.

Bei Betrachtung der letzten Wintersaison zu den vorangehenden pandemischen Hochphasen wird deutlich, dass die Gefährdungslage für die niedersächsische Bevölkerung nunmehr gesunken ist, aber weiterhin in abgeschwächter Form fortbesteht.

Zu diesem Ergebnis kommt auch das Robert Koch-Institut (RKI) in dessen aktueller bundesweiter Lagebewertung: „Das Robert Koch-Institut schätzt die derzeitige Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als *moderat* ein. Übertragung, Krankheitsschwere und Ressourcenbelastung des Gesundheitswesens durch COVID-19 gehen zurück.“¹⁾

Die Gründe für die Neubewertung der allgemeinen Risikoeinschätzung sind entsprechend vielfältig. So führt das RKI dies auf eine geringe Krankheitsschwere der durch die zirkulierenden Omikron-Varianten des Coronavirus (BA.2, BA.5, XBB.1.5) ausgelösten Infektionen und eine breite Bevölkerungsimmunität zurück. Insbesondere bei BA.5 wird das Symptomprofil zunehmend „grippeähnlicher“ und nähert sich immer mehr anderen Atemwegserkrankungen, insbesondere Influenza, an.²⁾ Es stehen wirksame Impfstoffe, antivirale Medikamente und Therapiemöglichkeiten zur Verfügung. Der allgemeine Wissensstand um das Coronavirus ist in den letzten drei Jahren signifikant angestiegen und die Gesamtbevölkerung über die vom Coronavirus ausgehenden Risiken ausreichend und fortwährend sensibilisiert. Auch die krankenhausbefugten Indikatoren (Hospitalisierungsrate und Intensivbettenbelastung) befinden sich auf beherrschbarem Niveau.

Der breite Infektionsschutz gründet sich dabei besonders auf einen erfolgreichen Verlauf der niedersächsischen Impfkampagne. In gemeinsamer Anstrengung aller mit der Impfkampagne befassten Stellen, mit besonderer Erwähnung der Impfzentren, der mobilen Impfteams und der Impfpraxen, wurden allein in Niedersachsen knapp 20 Millionen Impfdosen (Stand: 23. Februar 2023) verabreicht.

All dies rechtfertigt nun die Aufhebung der erstmals zum 28. März 2020 in Kraft getretenen und fortlaufend an die aktuelle Infektionslage angepassten Corona-Verordnung vor dem in § 28 b Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes genannten Stichtag, dem 7. April 2023. Die in § 3 in Verbindung mit den §§ 4, 5 und 7 geregelten Testverpflichtungen in Krankenhäusern, in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heimen, unterstützenden Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege, ambulanten Pflegediensten, ehemaligen teilstationären und ambulanten Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe und Justizvollzugsanstalten, Abschiebungshaftanstalten sowie Einrichtungen des Maßregelvollzugs geregelten Einschränkungen entfallen somit.

Zusätzlich werden mit der „Ersten Verordnung zur Änderung der Schutzmaßnahmenaussetzungsverordnung“ vom 24. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 50) die verbliebenen bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen (Maskenpflichten und Testverpflichtungen in vulnerablen Lebensbereichen) seitens des Bundes weiter erleichtert.

Dennoch ist die Bevölkerung zu einem umsichtigen Umgang mit dem Coronavirus und den hiervon ausgehenden gesundheitlichen Risiken angehalten. Insbesondere aufgrund der bekannten möglichen Langzeitfolgen einer SARS-CoV-2-Infektion (Post- und Long-Covid) ist es weiterhin sinnvoll, eine Infektion zu vermeiden. Zudem zirkulieren saisonale Influenza und RSV-Erkrankungen (Respiratorischen Synzytialviren) deutlich stärker als in den vergangenen Jahren. Dies bestätigt eine aktuelle Analyse der DAK-Gesundheit, die ein Rekordhoch bei Atemwegserkrankungen ermittelt hat und für 2022 den höchsten Krankenstand seit einem Vierteljahrhundert feststellt.³⁾ Besondere Vorsicht gilt im Umgang mit Menschen höheren Alters, mit Vorerkrankungen oder unzureichendem Immunschutz, da diese weiterhin das höchste Risiko für eine hohe Krankheitsschwere zu tragen haben. Insbesondere der Eintrag von Infektionen in Alten- und Pflegeheimen und in Krankenhäusern sollte daher weiterhin soweit wie möglich vermieden werden. Dies ist nur durch ein eigenverantwortlich rücksichtsvolles Verhalten möglich.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Die aktuell geltende Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung wird aufgehoben.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 setzt das Inkrafttreten der Verordnung auf den 1. März 2023 fest.

¹⁾ (RKI, Risikobewertung, 2. Februar 2023, <https://www.rki.de/>, Zugriff: 23. Februar 2023.)

²⁾ Lehnfeld, A. S./Buda, S./Haas, W. u. a. (RKI), The changing symptom profile of COVID-19 during the pandemic – results from the German mandatory notification system, 10. Februar 2023, in: *Dtsch Arztebl. Int*, 120 (2023) (<https://www.aerzteblatt.de/int/archive/article/229912>, Zugriff: 23. Februar 2023).

³⁾ DAK-Gesundheit, Negativrekordwert: 2022 höchster Krankenstand seit einem Vierteljahrhundert (Pressemeldung), in: Bundesthemen > Gesundheitsreport (<https://www.dak.de/>, Zugriff: 23. Februar 2023).